



KANTON
NIDWALDEN

BILDUNGSDIREKTION

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon 041 618 74 01, www.nw.ch

KURZZEITGYMNASIUM (KZG)

Bericht zur Anhörung

Titel:	KURZZEITGYMNASIUM (KZG)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zur Anhörung	Klasse:		FreigabeDatum:	04.03.15
Autor:	Pius Felder	Status:		DruckDatum:	06.03.15
Ablage/Name:	KZG_Bericht_150302.docx			Registrierung:	

Inhalt

1	Ausgangslage.....	4
2	Gymnasiallandschaft Schweiz.....	4
2.1	Rechtliche Grundlagen der gymnasialen Maturität	4
2.2	Strukturmodelle	4
3	Situation Nidwalden.....	5
4	Strukturelle und finanzielle Aspekte	5
4.1	Lastenverteilung Kanton – Gemeinden.....	5
4.2	Gestaltung der Sekundarstufe I	6
4.3	Infrastruktur	7
5	Pädagogische Aspekte.....	8
5.1	Begabungsförderung und Chancengerechtigkeit.....	8
5.2	Persönliche Reife	8
5.3	Kompetenzen	9
6	Diverse Aspekte	9
6.1	Erhalt Schulkultur (Musik, Theater usw.)	9
6.2	Attraktivität des Bildungsstandorts Nidwalden	9
6.3	Personal	9

1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 578 vom 19. August 2014 hat der Regierungsrat den Bericht zum *Haushaltungsgleichgewicht. Massnahmen 2015-2016* zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Abschaffung des kantonalen Langzeitgymnasiums bzw. dessen Umwandlung in ein Kurzzeitgymnasium zu prüfen. Zu diesem Zweck wurde die Bildungsdirektion beauftragt, eine Anhörung durchzuführen. Dieser Bericht stellt in Kürze die wesentlichen Eckpfeiler der vorgeschlagenen Massnahme dar und bildet damit die Grundlage für die Durchführung der Anhörung, zu den Schulbehörden, politische Parteien, politische Kommissionen und weitere interessierte Kreise eingeladen sind.

2 Gymnasiallandschaft Schweiz

2.1 Rechtliche Grundlagen der gymnasialen Maturität

Die gymnasiale Maturität basiert auf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Diese bildet die Grundlage der Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 (MAV) sowie des Reglements der EDK vom 15. Februar 1995 (MAR) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen, die inhaltlich identisch sind. Im Folgenden wird deshalb jeweils nur Bezug auf das MAR genommen.

2.2 Strukturmodelle

Insgesamt muss die Ausbildung bis zur gymnasialen Maturität mindestens zwölf Jahre dauern. Die letzten vier Jahre davon sind als Maturitätslehrgang zu gestalten und das erste dieser vier Jahre kann als gymnasiale Vorbildung auf der Sekundarstufe I erfolgen (MAR Art 6).

Die Bestimmungen zur Dauer des Gymnasiums werden in den Kantonen sehr unterschiedlich umgesetzt. Strukturell zu unterscheiden sind grundsätzlich das Langzeitgymnasium (LZG) und das Kurzzeitgymnasium (KZG). Der Eintritt in das sechsjährige Langzeitgymnasium erfolgt im Anschluss an die Primarschule. Beim Kurzzeitgymnasium erfolgt der Eintritt auf der Sekundarstufe I nach dem 8. oder 9. Schuljahr. Es bestehen demnach folgende Strukturmodelle:

- LZG Der Übertritt in ein sechsjähriges Langzeitgymnasium erfolgt nach dem 6. Schuljahr (6. Primar).
- KZG4 Der Übertritt in ein vierjähriges Kurzzeitgymnasium erfolgt nach dem 8. Schuljahr (2. ORS).
- KZG4+ Der Übertritt in ein vierjähriges Kurzzeitgymnasium erfolgt nach dem 9. Schuljahr (3. ORS). Dieses Modell führt zwingend zu einer Verlängerung der Ausbildung bis zur gymnasialen Maturität um ein Jahr auf dreizehn Schuljahre.
- KZG3 Der Übertritt in ein dreijähriges Kurzzeitgymnasium erfolgt nach dem 9. Schuljahr (3. ORS), wobei das letzte Jahr der ORS als gymnasiale Vorbildung zu gestalten ist und die Lehrkräfte in Fächern, in denen eine wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, über einen universitären Masterabschluss verfügen müssen (MAR Art. 7);

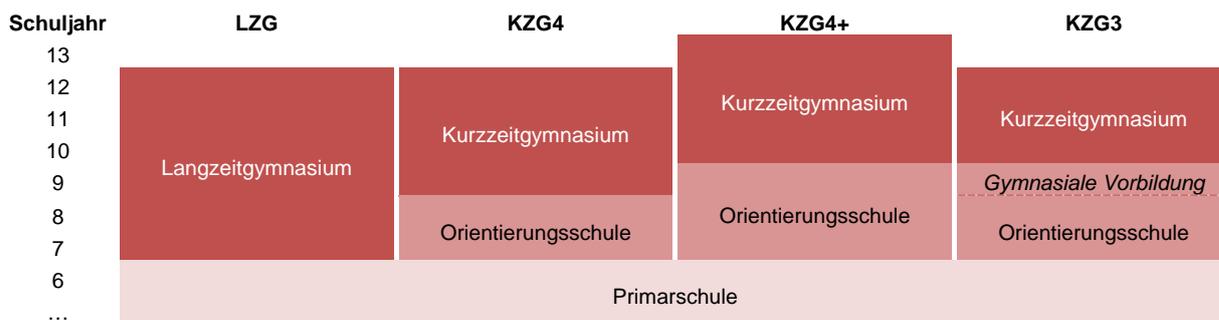


Abbildung 1: Gymnasiale Strukturmodelle

In Zürich und Kantonen der Zentral- und Ostschweiz ist das Langzeitgymnasium verbreitet (LU, NW, OW, UR, ZG, AI, GL, GR, SG, ZH). In der lateinischen Schweiz ist das Gymnasium hingegen als Kurzzzeitgymnasium organisiert.

3 Situation Nidwalden

Das Kollegium St. Fidelis ist als Langzeitgymnasium konzipiert (Modell LZG). Der Regelübertritt erfolgt prüfungsfrei nach sechs Jahren Primarschule, setzt aber den Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Lernbereitschaft voraus, um dem Unterricht an der Mittelschule folgen zu können. Eine Aufnahme ist möglich, wenn der Durchschnitt der gemittelten Noten der beiden letzten vor dem Aufnahmeentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse (2. Semester der 5. Primarklasse und 1. Semester der 6. Primarklasse) in den Bereichen Deutsch, Mathematik (zählt doppelt) und Fremdsprachen (Französisch und Englisch) mindestens 5.2 beträgt und eine Aufnahmeempfehlung der Klassenlehrperson vorliegt.

Ein späterer Übertritt ist nur nach Abschluss der 3. Klasse der Orientierungsschule in die 3. Klasse der Mittelschule möglich (Modell KZG4+). Er erfolgt ebenfalls prüfungsfrei und setzt den Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Lernbereitschaft voraus, um dem Unterricht an der Mittelschule folgen zu können. Eine Aufnahme ist möglich, wenn der Durchschnitt der gemittelten Noten der beiden letzten vor dem Aufnahmeentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse (2. Semester der 2. ORS und 1. Semester der 3. ORS) in den Bereichen Deutsch, Mathematik (zählt doppelt) und Fremdsprachen (Französisch und Englisch) mindestens 5.0 beträgt und eine Aufnahmeempfehlung der Klassenlehrperson vorliegt. Ausserdem muss der Unterricht in allen Fächern, die in Niveaus geführt werden, im Niveau A besucht worden sein.

Die Modelle KZG4 und KZG3 werden im Kanton Nidwalden nicht angeboten.

4 Strukturelle und finanzielle Aspekte

4.1 Lastenverteilung Kanton – Gemeinden

Im Durchschnitt traten in den letzten drei Schuljahren rund 87 Sechstklässler in das Langzeitgymnasium ein. Diese verteilten sich wie folgt auf die Gemeinden.

Schuljahr	2011/12			2012/13			2013/14			Mittelwert		
	1. ORS	1. Gym	Total	1. ORS	1. Gym	Total	1. ORS	1. Gym	Total	1. ORS	1. Gym	Total
Beckenried	27	5	32	34	4	38	21	11	32	27	7	34
Buochs ¹	24	19	43	22	10	32	25	15	40	24	15	39 ¹
Emmetten	11	3	14	15	3	18	10	1	11	12	2	14

¹ voraussichtlich/allenfalls zusätzliche Klasse erforderlich

Schuljahr	2011/12			2012/13			2013/14			Mittelwert		
	Gemeinde	1. ORS	1. Gym	Total	1. ORS	1. Gym	Total	1. ORS	1. Gym	Total	1. ORS	1. Gym
Ennetbürgen	27	4	31	32	8	40	31	5	36	30	6	36
Hergiswil*	12	8	20	14	10	24	17	8	25	14	9	23
Oberdorf/Dallenwil	33	5	38	36	11	47	28	6	34	32	7	39
Stans/Ennetmoos	88	35	123	91	30	121	74	23	97	84	29	113 ¹
Stansstad*	16	9	25	13	6	19	17	10	27	15	8	23 ¹
Wolfenschiessen	54	1	55	36	8	44	57	4	61	49	4	53
Total	292	89	381	293	90	383	280	83	363	288	87	374

* nur KOS-A

Tabelle 1: Anzahl Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen der Sekundarstufe I (* nur KOS-A)

Bei einer Abschaffung des Langzeitgymnasiums müssten in den Gemeinden auf der Sekundarstufe I je Jahrgang abhängig von der Konstellation voraussichtlich 2 bis 3 zusätzliche Klassen eröffnet werden. Über zwei Orientierungsschuljahre gerechnet wären folglich 4 bis 6 zusätzliche Klassen erforderlich. Im Gegenzug könnte der Kanton je Jahrgang 4 bis 5 Klassen und über die ersten beiden Jahre der Sekundarstufe I folglich 8 bis 10 Klassen einsparen. Je nach Konstellation könnten mit der Abschaffung des Langzeitgymnasiums demnach netto 4 bis 6 Klassen weniger geführt werden.

Die Personalkosten (Löhne inkl. Sozialleistungen) der kantonalen Mittelschule betragen rund 6'000 Franken je Jahreslektion oder rund 216'000.– Franken je Klasse. Im Gegenzug beziffern sich die Personalkosten der Orientierungsschulen auf rund 5'000 Franken je Jahreslektion oder rund 160'000 Franken je Klasse. Unter der unwahrscheinlichen Annahme, dass in den Gemeinden gleich viele Klassen eröffnet werden müssen, wie an der Mittelschule eingespart werden können, ergibt sich daraus eine Nettoersparnis von 56'000 Franken je Klasse oder insgesamt 448'000 bis 560'000 Franken. Diese Einsparung kann sich im besten anzunehmenden Fall (lediglich 4 zusätzliche Klassen in den Schulgemeinden und 10 Klassen weniger an der Mittelschule) auf bis zu 1.5 Mio. Franken summieren.

Die Massnahme würde aber in jedem Fall zu einer Lastenverschiebung auf Kosten der (Schul-)Gemeinden führen. Diese Verschiebung wäre aber insofern systemkonform, als die Gemeinden grundsätzlich für die obligatorische Schulzeit und somit auch für die Sekundarstufe I zuständig sind. Im Gegensatz zum Kanton Nidwalden leisten deshalb in anderen Kantonen die Gemeinden während der obligatorischen Schulzeit Beiträge an die Betriebskosten der Gymnasien.

4.2 Gestaltung der Sekundarstufe I

Die Abschaffung des Langzeitgymnasiums und die Zusammenführung der Ausbildungsgänge auf der Sekundarstufe I dürfte für Kanton und Gemeinden, für Schulen und Lehrpersonen ebenso, wie für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern weitreichende Folgen haben, und ein Reformprojekt nach sich ziehen, das tief in die Schulstrukturen eingreift.

Insbesondere stellen sich Fragen nach den Konsequenzen für die Gestaltung der Sekundarstufe I. Einerseits stellt sich die Frage, ob in der Orientierungsschule neben den Niveaus A und B ein zusätzlicher leistungsdifferenzierter Niveauezug, der progymnasialen Anforderungen genügt, eingeführt werden soll. Eine solche Differenzierung auf der Sekundarstufe I kennt die Mehrheit der Kantone, die ausschliesslich Kurzzeitgymnasien führen (AG, BE, BL, FR, GE, NE, SO, TI, VD). In einigen Kantonen wird aber auf eine zusätzliche Differenzierung verzichtet (SG, SH, SZ, TG, VS). Aufgrund der Schülerzahlen dürfte eine weitere Differenzierung für die Orientierungsschulen der Nidwaldner (Schul-)Gemeinden mit erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten und erheblichen Zusatzkosten verbunden sein.

Andererseits stellt sich auch die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Regelübertritt in das Kurzzeitgymnasium erfolgen soll. Das Modell KZG3 dürfte eher nicht infrage kommen, weil die Führung von progymnasialen 3. Klassen in der Orientierungsschule aufgrund von zu geringen Schülerzahlen nicht realistisch ist. Ausserdem dürften auch die Anforderungen an die Lehrkräfte, die in Fächern, in denen eine wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, über einen universitären Masterabschluss verfügen müssten (MAR Art. 7) kaum erfüllbar sein. Naheliegend ist deshalb, dass der Regelübertritt in das Kurzzeitgymnasium nach der 2. Klasse der Orientierungsschule erfolgen würde (Modell KZG4). Ein Übertritt nach der 3. Klasse der Orientierungsschule in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums (Modell KZG4+) könnte aber wie bis anhin beibehalten werden.

4.3 Infrastruktur

Die Infrastrukturen der kantonalen Mittelschule wurden in der Vergangenheit laufend saniert und aufgrund des Wachstums erweitert. Seit Mitte der 90-er Jahre wurden rund 40 Mio. Franken in bauliche Massnahmen investiert.

Jahr	Bauliche Massnahmen	Investition
1995	Turnhalle 2 Sanierung	460'000
1996	Einbau Thermostat-Ventile	25'000
1996/99	Fenster ersetzen	220'000
1999	Erneuerung Klassenzimmer 217	28'000
2000	Internetraum 109 / Klassenzimmer 214 / Einbau Treppe Foyer	102'000
1999/00	Bauteil B (Einbau Gymnastik- und Krafraum, Sanierung Flachdächer)	1'200'000
1999/00	Bauteil A + B	5'610'000
2001/04	Bauteil C1	5'600'000
2001/04	Bauteil C2	1'050'000
2001/04	Bauteil D	6'335'000
2003	Theatersaal Sanierung	180'000
2005	Erweiterung	1'950'000
2006	Einbau Holzschnitzelheizung	660'000
2007	Sanierung Aula	385'000
2008	Sanierung Flachdach Turnhalle 1	30'000
2009	Sanierung Flachdach Dusche Garderobe	40'000
2010	Sanierung Lüftung Garderobe	40'000
2010	Turnhalle 2 Sanierung Fenstergläser	72'000
2010	Turnhalle 1+2 Ersatz Beleuchtung	30'000
2011	Elektronische Türschliessanlage	45'000
2012	Erneuerung Brandmeldeanlage	70'000
2012	Massnahmen Erdbebensicherheit	70'000
2011/12	Ausbau	15'900'000
	Total	40'102'000

Tabelle 2: Bauinvestitionen in die kantonale Mittelschule seit 1995

Ob die bei Aufhebung des Langzeitgymnasiums nicht mehr benötigten Räumlichkeiten einer anderen Nutzung zugeführt werden können, ist ungewiss. Es stellt sich insbesondere die Frage, inwiefern allfällige Alternativnutzungen den Schulbetrieb beeinträchtigen würden.

5 Pädagogische Aspekte

5.1 Begabungsförderung und Chancengerechtigkeit

Es ist unbestritten, dass der Weg zur gymnasialen Maturität über das Langzeitgymnasium seit vielen Jahren erprobt ist und sich bewährt hat. Begabte Schülerinnen und Schüler werden ab dem 7. Schuljahr im Sinne einer Begabtenförderung am Langzeitgymnasium unterrichtet. Als Alternative lässt das kantonale Recht auch den Übertritt nach dem 9. Schuljahr in die 3. Klasse des Langzeitgymnasiums zu (Modell KZG4+). Die Möglichkeit, zwischen Lang- und Kurzzeitgymnasium zu wählen, bedeutet insofern Chancengerechtigkeit, als sie Rücksicht auf die unterschiedlichen Entwicklungsverläufe der Jugendlichen nimmt.

Dennoch gibt es Gründe, die für die Abschaffung des Langzeitgymnasiums sprechen. Beispielsweise werden bei einer späteren Selektion leistungsstarke und -schwache sowie fremd- und deutschsprachige Jugendliche im gleichen Schulhaus unterrichtet und damit eine Verbesserung der sozialen Durchmischung erreicht. Zudem ist es heute unbestritten, dass je mehr Selektion ein Bildungssystem auf der Sekundarstufe I betreibt, desto stärker wirkt sich die soziale Herkunft der Lernenden unabhängig von den individuellen Leistungsvoraussetzungen auf den Bildungserfolg aus. Der Bildungsbericht Schweiz 2006² hält dazu fest: «Spät selektionierende Staaten haben in den zwei PISA-Studien meist überdurchschnittliche Ergebnisse erzielt (OECD 2001b; OECD 2004a). Die Gegenüberstellung der TIMMS-Daten zu Chancengerechtigkeit und Alter der Schüler(innen) bei der ersten schulischen Selektion zeigt, dass jene Länder, die ihre Schüler schon im Alter von 10 Jahren unterschiedlichen Schultypen zuweisen, alle bei den chancenungerechtesten Schulsystemen anzutreffen sind. Andererseits sind bei den Ländern mit hoher Chancengerechtigkeit nur solche anzutreffen, die erst mit 14 Jahren oder später selektionieren.»

Diese Erkenntnisse sprechen für eine spätere Selektion und damit ein integrative Sekundarstufe I, die den individuellen Unterschieden bezüglich der Leistungsfähigkeit mit der Führung von anforderungs- und leistungsdifferenzierten Niveaüzügen Rechnung trägt. Allerdings würden damit auch die Herausforderungen an das integrative Schulsystem weiter akzentuiert. Die Gestaltung eines Unterrichts, der Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Leistungsniveaus gerecht wird, stellt ausserordentliche Anforderungen an das zuständige Lehrpersonal und die Lernenden.

5.2 Persönliche Reife

Das Langzeitgymnasium setzt schon im 7. Schuljahr ein, die Berufsbildung erst nach dem 9. Schuljahr. Dieser ungleiche Übertrittszeitpunkt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II hat zur Folge, dass beim Laufbahnentscheid im 6. Schuljahr fast nur die schulischen Leistungen (kognitive Reife) und nicht das Ausbildungsziel im Vordergrund stehen. Psychologische Faktoren wie Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz, Kommunikations-, Kritik und Konfliktfähigkeit oder Selbstständigkeit und Selbsteinschätzungs- und Informationskompetenz (persönliche und soziale Reife) werden nicht oder nur in geringem Ausmass berücksichtigt. Die Problematik des frühen Entscheidungszeitpunkts akzentuiert sich zusätzlich, weil die Schülerinnen und Schüler heute früher eingeschult werden.

Der Artikel 61a Absatz 3 der Bundesverfassung verlangt, dass sich Bund und Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür einsetzen, dass allgemeinbildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden. Die Gleichschaltung des Übertritts von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II und damit eine Verschiebung des Laufbahnentscheides dient dieser Zielsetzung insofern, als alle Schülerinnen und Schüler einen Berufswahlprozess durchlaufen und allenfalls das Interesse an berufspraktischen Themen geweckt werden kann. Insofern steht eine spätere Selektion für bewusste(re) und

² SKBF (2006). Bildungsbericht Schweiz 2006. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, Seite 71

reife(re) Laufbahnentscheide und unterstützt das strategische Ziel des Regierungsrates, die Berufsbildung zu stärken.

5.3 Kompetenzen

Aus der einmaligen Evaluation des neuen MAR (EVAMAR II) liegen Daten über die Kompetenzen der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten am Ende des Gymnasiums vor. Diese ermöglichen unter anderem einen Leistungsvergleich nach dem Strukturelement Lang- oder Kurzzeitgymnasium. Die Ergebnisse von EVAMAR II zeigen, dass Maturandinnen und Maturanden des Langzeitgymnasiums in fast allen Testbereichen signifikant besser abschneiden als jene des Kurzzeitgymnasiums, allerdings sind die Effektstärken gering und überschreiten nur in wenigen Bereich das Mass von 0.2 (geringer Effekt).

6 Diverse Aspekte

6.1 Erhalt Schulkultur (Musik, Theater usw.)

Das Kollegium St. Fidelis hat als ehemalige Klosterschule eine lange Tradition. Insbesondere trägt die Mittelschule einerseits mit eigenen Veranstaltungen wie Konzerten (Orchester, Blasmusik, Chor) und Theater und andererseits als Veranstaltungsort nicht unwesentlich zum kulturellen Leben Nidwaldens bei. Inwiefern diese Tradition bei einer Aufhebung des Langzeitgymnasiums leiden wird oder erhalten werden kann, ist fraglich.

6.2 Attraktivität des Bildungsstandorts Nidwalden

Die Führung eines Langzeitgymnasiums erhöht – gerade für Familien mit Kindern – die Attraktivität von Nidwalden als Wohnkanton. Bei einer Abschaffung des Langzeitgymnasiums wäre Nidwalden, abgesehen vom Kanton Schwyz, in dem Langzeitgymnasien nur an Privatschulen angeboten werden, der einzige Kanton in der Region, der den Jugendlichen den sechsjährigen Weg zur Maturität verwehren würde. Insofern stellt die Führung eines Langzeitgymnasiums zwar keinen Standortvorteil, der Verzicht auf ein Langzeitgymnasium hingegen durchaus einen Standortnachteil dar.

6.3 Personal

Die Umwandlung des Langzeit- in ein Kurzzeitgymnasium hat selbstverständlich auch personelle Konsequenzen. Der Wegfall von 8 bis 10 Klassen würde zu einem Verlust von 12 bis 15 Vollzeitstellen beim Lehrpersonal führen. Wie viele Lehrpersonen von einer Pensenreduktion oder einer Entlassung betroffen wären, lässt sich aus heutiger Sicht noch nicht im Detail festhalten.

BILDUNGSDIREKTION

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.
Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.
Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

